

**Lösungsvorschlag zur Musterklausur
mit dem Schwerpunkt Freiwillige Gerichtsbarkeit
April 2017**

- I. Aufgaben aus dem Lehrgebiet „Freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich Verfahrensrecht - hier: Nachlassrecht -“

Aufgabe 1

Prüfen Sie, ob das vorgelegte Testament wirksam ist. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen sind kurz zu erörtern.

Das Testament muss von dem Erblasser persönlich errichtet sein, § 2064 BGB.

Er muss auch testierfähig gewesen sein, § 2229 BGB.

Außerdem muss das Testament in einer der möglichen Formen errichtet worden sein. Hier handelt es sich um ein eigenhändiges Testament nach §§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB.

Dazu müsste es der Erblasser selbst geschrieben und unterschrieben haben, § 2247 I BGB.

Es enthält auch Ort und Datum, § 2247 II BGB.

Die Unterschrift soll grundsätzlich mit vollem Vor- und Familiennamen erfolgen, jedoch ist die Unterzeichnung mit dem abgekürzten Vornamen hier unschädlich, weil keine Zweifel an der Ernstlichkeit und der Identität bestehen, § 2247 III 1, 2 BGB.

Das Testament ist also wirksam.

Aufgabe 2

Wie wäre die gesetzliche Erbfolge nach Oliver Jensen?

- I. Es tritt gesetzliche Erbfolge ein, weil keine Verfügung von Todes wegen vorliegt.
- II. Neben Verwandtenerbrecht kommt hier auch Ehegattenerbrecht in Betracht, weil Jessica den Erbfall erlebt hat und damit gem. § 1923 I BGB erbfähig ist.

Die Ehegatten haben auch bis zum Erbfall in rechtsgültiger Ehe gelebt. Das Erbrecht ist nicht gem. §§ 1318 V, 1933 BGB ausgeschlossen. Aus alledem folgt, dass Jessica gesetzliche Erbin geworden ist: Zur Feststellung ihrer Erbquote nach § 1931 BGB (1/4 neben Erben der 1. Ordnung; 1/2 neben Erben der 2. Ordnung oder Großeltern) ist zu ermitteln, welche Verwandten neben ihr berufen sind.

- III. Nach § 1930 BGB ist ein Verwandter nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.
- IV. Nach § 1924 I BGB sind Erben der 1. Ordnung die Abkömmlinge des Erblassers. Erben der 1. Ordnung sind nicht vorhanden. Oliver hatte keine eigenen Kinder. Carina ist lediglich die Tochter von Jessica und nicht mit ihm verwandt.

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, § 1925 I BGB. Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen, § 1925 II BGB.

Die Eltern Richard und Gabriele sind bereits verstorben und damit nicht erbfähig, § 1923 I BGB.

Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften, § 1925 III 1 BGB.

An die Stelle von Gabriele könnte ihr Sohn Sebastian treten, §§ 1925 III 1, 1924 III BGB. Sebastian ist aber verstorben und daher nicht erbfähig, § 1923 I BGB. An seine Stelle tritt seine Tochter Kira, die zwar zur Zeit des Erbfalls noch nicht geboren, aber bereits gezeugt war und daher erbfähig ist, § 1923 II BGB.

An die Stelle von Richard könnten seine Söhne Leo und Sebastian treten, §§ 1925 III 1, 1924 III BGB.

Leo hat den Erbfall erlebt und ist daher erbfähig, § 1923 I BGB. Er schließt daher seine Tochter Sandra von der Erbfolge aus, §§ 1925 III 1, 1924 II BGB.

Sebastian ist - wie bereits oben erörtert - vorverstorben und daher nicht erbfähig, § 1923 I BGB. An seine Stelle tritt seine Tochter Kira, die zwar zur Zeit des Erbfales noch nicht geboren, aber bereits gezeugt war und daher erbfähig ist, § 1923 II BGB.

V. Die Ehefrau ist somit neben Erben der zweiten Ordnung berufen.

Neben der zweiten Ordnung ist Jessica zu $\frac{1}{2}$ Anteil berufen, § 1931 I 1 BGB.

Jessica erbt also mindestens $\frac{1}{2}$.

Die Ehegatten hatten keinen Ehevertrag, § 1408 BGB, geschlossen, so dass sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben, § 1363 I BGB.

Gem. §§ 1931 III, 1371 I BGB erhöht sich damit der gesetzliche Erbteil um $\frac{1}{4}$, so dass Jessica insgesamt mit $\frac{3}{4}$ am Nachlass beteiligt ist.

Der übrige $\frac{1}{4}$ Anteil fällt den erbberechtigten Verwandten zu.

Davon entfallen auf Kira $\frac{1}{8}$ Anteil über Gabriele und $\frac{1}{16}$ über Richard, also insgesamt $\frac{3}{16}$.

Leo erhält über Richard $\frac{1}{16}$.

VI. Somit erben Jessica $\frac{3}{4}$, Kira $\frac{3}{16}$ und Leo $\frac{1}{16}$.

Sie bilden eine Erbengemeinschaft nach § 2032 BGB.

II. Aufgaben aus dem Lehrgebiet „Freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich Verfahrensrecht - hier: Handelsregisterrecht“ -:

Aufgabe 1

Begründen Sie bitte unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen die Zulässigkeit der gestellten Anträge.

Einsicht in das Handelsregister

Die Einsicht in das Handelsregister ist nach **§ 9 I 1 HGB durch Dritte** möglich. Gem. **§ 10 HRV bzw. § 4 Zif. 1 GO** ist die Einsicht nur während der **Dienststunden** - kostenfrei (Argument § 1 I GNotKG) - möglich.

Registerausdruck

Gem. **§ 9 IV 1 HGB können Dritte** beantragen, dass das Registergericht ihnen einen Registerausdruck übersendet.

Gem. **§ 9 IV 1 und III HGB i.V.m. § 30a IV 6 HRV** ist der Antragstellerin, sofern sie – wie hier - keine näheren Angaben zur Art des Ausdrucks macht, ein **amtlicher aktueller Ausdruck** zu erteilen.

Abschrift des Gesellschaftsvertrags und der Gesellschafterliste

Gem. **§ 9 IV 1 HGB** können der Antragstellerin vom Registergericht Ausdrucke von Dokumenten, die sich gem. **§ 24 II 1 AktO, 9 I HRV im Registerordner** befinden, übersandt werden. Da die Antragstellerin die Art der Ablichtung nicht eindeutig beschrieben hat, wird ihr gem. **§ 9 IV 3 HGB** jeweils eine **beglaubigte Abschrift** erteilt.

Aufgabe 2

Berechnen Sie bitte die insgesamt entstehenden Kosten unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen und aller Kostenschuldner.

Insoweit entstehen folgende Kosten:

(Hinweis: Gem. § 10 HRV bzw. § 4 Zif. 1 GO ist die Einsicht während der Dienststunden **kostenfrei - Argument § 1 I GNotKG**)

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | Gebühr für die Erteilung eines amtlichen aktuellen Ausdrucks
gem. § 3 II GNotKG i.V.m. KV 17001 | 20,00 EUR |
| b. | Dokumentenpauschale für den Ausdruck des Gesellschafts-
vertrags gem. § 3 II GNotKG i.V.m. KV 31000 Nr. 1
Buchstabe a) – 11 Seiten – je Seite 0,50 € | 5,50 EUR |
| c. | Dokumentenpauschale für den Ausdruck der Gesellschafter-
liste gem. § 3 II GNotKG i.V.m. KV 31000 Nr. 1 Buchstabe a)
– 2 Seiten - je Seite 0,50 € | 1,00 EUR |

26,50 EUR

Kostenschuldner gem. § 22 I GNotKG ist in allen Fällen Mia Dreyer als Antragstellerin.

Ein Zweitschuldner ist nicht vorhanden.

III. Aufgaben aus dem Lehrgebiet „Freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich Verfahrensrecht - hier: Grundbuchrecht -“

1. Entwerfen Sie bitte die notwendigen Eintragungstexte zu den beantragten Eintragungen.

a) Eintragen in Langscheid Blatt 3333, Abteilung III:

1	2	3	4
3	1	40,000,00 Euro	Vierzigtausend Euro Grundschuld nebst 15 % Jahreszinsen und 5% einmaliger Nebenleistung für die Volksbank Euskirchen, Euskirchen. Vollstreckbar gem. § 800 ZPO. Das Recht hat Rang vor dem Recht Abteilung III Nr. 1. Bezug: Bewilligung vom 24.04.2017, Notar Werner Wichtig, Euskirchen, UR-Nr. 247/2017. Eingetragen am.....

1	90.000,00 Euro	Das Recht Abteilung III Nr. 1 hat Rang nach dem Recht Abteilung III Nr. 3. Eingetragen am.....
---	----------------	--

Alternativ ist auch folgende Eintragung möglich:

1	2	3	4
3	1	40,000,00 Euro	Vierzigtausend Euro Grundschuld nebst 15 % Jahreszinsen und 5% einmaliger Nebenleistung für die Volksbank Euskirchen, Euskirchen. Vollstreckbar gem. § 800 ZPO. Bezug: Bewilligung vom 24.04.2017, Notar Werner Wichtig, Euskirchen, UR-Nr. 247/2017. Eingetragen am.....

1 3	90.000,00 Euro 40.000,00 Euro	Das Recht Abteilung III Nr. 1 hat Rang nach dem Recht Abteilung III Nr. 3. Eingetragen am.....
--------	----------------------------------	--

2. Entwerfen Sie den Grundschuldbrief für die neu einzutragende Grundschuld und geben Sie dabei die maßgeblichen Vorschriften zum Inhalt eines Grundschuldbriefes detailliert an. Verwenden Sie hierzu bitte den Vordruck aus Anlage II und nehmen Sie diesen als Anlage zu Ihrer Lösung.

Gruppe 03 Nr. 19876543

**Deutscher
Grundschuldbrief**

§§ 56 I S. 2, 70 GBO
§§ 47 S. 1, 51 GBV

über

-----40 000,00 EURO----- §§ 56 I S. 2, 70 GBO

eingetragen im Grundbuch von
Langscheid (Amtsgericht Euskirchen)
Blatt 3333 Abteilung III Nr. 3 (drei)

§§ 57 I S. 1, 70 GBO

§§ 47 S. 2, 51 GBV

§§ 57 I S. 1,
70 GBO

Inhalt der Eintragung:

Nr. 3: 40 000 (vierzigtausend) EURO Grundschuld nebst 15 % Zinsen und 5 % einmaliger Nebenleistung für die Volksbank Euskirchen, Euskirchen. Vollstreckbar gem. § 800 ZPO. Das Recht hat Rang vor dem Recht Abteilung III Nr. 1¹. Bezug: Bewilligung vom 24.04.2017, Notar Werner Wichtig, Euskirchen, UR-Nr. 247/2017. Eingetragen am.....²

§§ 56 I S. 2,
70 GBO

Belastetes Grundstück:

Das im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter Nr. 1 verzeichnete Grundstück.

§§ 57 I S. 2, 70 GBO

§ 87
GBV

Euskirchen, den

Name des Rechtspflegers

Aufdruck d. Siegels/Stempels

Maschinell hergestellt und ohne Unterschrift gültig.

¹ Ob der Rangvermerk aus dem Brief ersichtlich sein muss, ist streitig, vgl. Hügel Rd-Nr. 3 zu § 57 GBO

² Wird in Aufgabe 1) der alternativ mögliche Eintragungstext gewählt, so ist der Inhalt der Eintragung auf dem Grundschuldbrief entsprechend anzupassen.

3. Wer ist von den erfolgten Eintragungen zu benachrichtigen? Aus welchem Grund und nach welcher Vorschrift muss die Benachrichtigung erfolgen?

Die Nachrichteneempfänger sind:

- der Notar gem. § 55 I 1 GBO– für seine Akten, da er den Antrag eingereicht hat –
- Josef Winter als Eigentümer, Betroffener und Antragsteller gem. § 55 I 1 GBO; die für ihn vorgesehene Nachricht wird gem. § 20 III GBGA an den Notar geschickt und von dort aus weitergeleitet, da er Herrn Winter bei der Antragstellung vertreten hat
- an die Volksbank Euskirchen gem. § 55 I 1 GBO als Begünstigte des Rechts Abt. III Nr. 3
- an die Stadtsparkasse Bad Münstereifel gem. § 55 I 1 GBO als Betroffene des Rangrücktritts

4. Berechnen Sie bitte – unter Angabe der einschlägigen Vorschriften - die Kosten, die durch die Erledigung der Anträge entstehen. Erläutern Sie dabei kurz Ihre Überlegungen zum Wert.

a) Für die Eintragung der Briefgrundschuld Abt. III Nr. 3

§§ 3 II, 34 GNotKG	KV 14120	1,3 fache Gebühr
Wert: §§ 3 I, 53 I S. 1 GNotKG	40.000,--	188,50 €

Der Wert bestimmt sich nach dem Nennbetrag der Grundschuld.

(Auslagen für die Zustellung des Grundschuldbriefes werden gem. § 3 II GNotKG i.V.m. der Erläuterung zu KV 31002 nicht erhoben.)

b) Für die Eintragung des Rangrücktritts III/1 hinter III/3

§§ 3 II, 34 GNotKG	KV 14130, Nr. 2	0,5 fache Gebühr
Wert: §§ 3 I, 45 I, 53 I 2 GNotKG	40.000,-- €	72,50€

Erläuterung:

Nach KV 14130 Nr. 2 GNotKG gilt die Rangänderung kostenrechtlich nur als Veränderung des zurücktretenden Rechts. → Es wird also nur eine Gebühr erhoben.

Der Wert bestimmt sich nach § 45 I GNotKG:

- Wert des vortretenden Rechts = 40.000,-- €
- höchstens Wert des zurücktretenden Rechts = 90.000,-- €

Hier also 40.000,-- EURO.

c) Gebühr für die Erteilung der unbeglaubigten Grundbuchabschrift

Gem. §§ 78 I, 44 GBV entspricht der Ausdruck aus dem Grundbuch der gewünschten unbeglaubigten Grundbuchabschrift. Hierfür ist folgende Gebühr zu berechnen:

§§ 3 II GNotKG	KV 17000	Festgebühr	10,00 €
----------------	----------	------------	---------